

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Drucksache 16/1482

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)“

Drucksache 16/57

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife zu einem kooperationsraumweiten Tarif mit der Möglichkeit von sogenannten Kragenlösungen für aus- und einbrechende Verkehre in benachbarte Verkehrsräume und dem langfristigen Ziel eines zusätzlichen Tarifs für landesweite Relationen, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.“

2. In § 12 Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

Die Verwendung der Mittel für Ersatzinvestitionen in bestehende Anlagegüter ist ausdrücklich zugelassen.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es ist sinnvoll, die Übergänge zwischen den Tarifgebieten zu regeln. Aufgrund des vielschichtigen Angebots sowie der teilweise erheblichen Preisunterschiede zwischen den Regionen in Nordrhein-Westfalen erscheint die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen möglich. Ziel sollte daher die Entwicklung kooperationsraumweiter Tarife sein, die durch Überlappungslösungen mit benachbarten Kooperationsräumen sinnvoll verknüpft werden sollen.

Zu Nummer 2:

Es bestehen landesweit erhebliche Investitionsnotwendigkeiten, um die notwendigen Erneuer-

erungsmaßnahmen der Straßenbahn-/U-Bahn-Systeme zu finanzieren und damit die Substanz der heutigen Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. Gegen die Kürzung der pauschalieren Investitionsförderung sind daher auch in der Anhörung massive Bedenken geäußert worden. Eine Studie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass Kommunen und Verkehrsbetriebe in Nordrhein-Westfalen bis 2016 rund 1,1 Milliarden Euro in die Erhaltung ihrer U-Bahn- und Straßenbahn-Systeme investieren müssen. Bis 2025 sind weitere rund 2 Milliarden Euro für diese Erneuerungsinvestitionen erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Kürzung der pauschalen Investitionsförderung um 30 Millionen Euro auf lediglich 120 Millionen Euro unverantwortlich. Es besteht ein nachweisbar größer werdender Bedarf für Erneuerungsinvestitionen und die Landesregierung kürzt die Finanzmittel. Die Kürzung ist daher abzulehnen. Zur Gegenfinanzierung sollte auf das nur schwach frequentierte Sozialticket, das dem Land Kosten in Höhe von 30 Millionen Euro verursacht, verzichtet werden.

Zu Nummer 3:

Der landesweit bestehende erhebliche Investitionsbedarf zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur macht die Klarstellung im Gesetz erforderlich, dass diese Investitionen ausdrücklich erlaubt und erwünscht sind.

Karl-Josef Laumann

Lutz Lienenkämper

Bernhard Schemmer

Klaus Vossemer

Henning Rehbaum

und Fraktion